



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 1/2018**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/163  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Herr Ossenkop  
Durchwahl 0511 1241-202  
E-Mail Hansjoerg.Ossenkop@evlka.de

Datum 16. Januar 2018  
Aktenzeichen N- 565-3.1/15 R 4920

**Neues Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter**

- Neues Aufgabenverzeichnis für Kirchenämter mit Stand 1.1.2017
- Kategorisierung in Pflicht- und Wahlaufgaben
- Bitte um Erfahrungsberichte und ggf. Änderungsvorschläge

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aufgabenverzeichnis für Kirchenkreisämter haben wir erstmals im Mai 2004 veröffentlicht und seither nur in Teilen fortgeschrieben. Die Einführung des Finanzausgleichsrechtes zum 1.1.2009 führte zu erweiterten Kompetenzen der Kirchenkreise bei der Stellen- und Finanzplanung, woraus der Bedarf an stärkerer planerischer und konzeptioneller Begleitung durch die Kirchenämter erwuchs. Zusätzlich wurden den Kirchenämtern insbesondere durch das neue Trägermodell für Tageseinrichtungen für Kinder und die Begleitung des Aufbaus eines Gebäudemanagements für die Kirchenkreise zusätzliche Aufgaben übertragen.

Wegen dieser Änderungen haben wir das Aufgabenverzeichnis aktualisiert. Weiteres wichtiges Anliegen ist, das frühere Arbeitseinheiten-System für die Bemessung von Zuweisungsmitteln zur Finanzierung der Personalkosten der Kirchen(kreis)ämter, das mit Inkrafttreten des Finanzausgleichsrechtes nicht mehr fortgeschrieben wurde, zu ersetzen. Angesichts der Entwicklung der Aufgaben, die die Kirchen(kreis)ämter wahrzunehmen haben, wurde der Bedarf nach einem neuen Stellenbemessungssystem für den jeweiligen Personalbedarf eines Kirchen(kreis)amtes immer deutlicher. Als landeskirchenweites System sollte es sich auf die „Pflichtaufgaben“ der Kirchen(kreis)ämter beziehen, die in der gesamten Landeskirche in einem vorgegebenem Umfang und Standard ausgeführt werden.

.../2

Dafür ist es erforderlich geworden, das Aufgabenverzeichnis nicht nur zu aktualisieren, sondern darin auch die Aufgaben genauer zu beschreiben und in „Pflichtaufgaben“ und „Wahlaufgaben“ einzuteilen. Auf der Grundlage des neuen Stellenbemessungssystems und seiner Kennzahlen als Orientierungswerte kann nun in Abgleich mit den konkreten Verhältnissen des jeweiligen Kirchen(kreis)amtes der Stellenbedarf genauer bemessen werden.

### 1. Allgemeine Hinweise

Die Erarbeitung des grundlegend neuen Aufgabenverzeichnisses erfolgte in einem beteiligungsorientierten Verfahren. Neben den Leitungen der Kirchen(kreis)ämter, den Fachreferaten des Landeskirchenamtes wurden auch fachlich versierte Haupt- und Ehrenamtliche, die uns von den Kirchenkreisen benannt wurden, beteiligt. Für deren Hinweise, die für eine ausgewogene Gesamtbetrachtung sehr wichtig sind, bedanken wir uns auf diesem Wege.

Das Aufgabenverzeichnis unterscheidet wie bisher 13 Arbeitsbereiche. Für jede Aufgabe wird angegeben, ob es sich um eine „Pflichtaufgabe“ oder „Wahlaufgabe“ handelt. Zum Hintergrund und zu den möglichen Auswirkungen der Einteilung in „Pflicht-“ und „Wahlaufgaben“ verweisen wir auf Abschnitt III. Nr. 3 der Vorbemerkungen des neuen Aufgabenverzeichnisses. Im Aufbau befinden sich die zwei Rubriken „Produkt“ und „Anmerkungen“, die nützliche Angaben enthalten, die das Verständnis und die Anwendung des Aufgabenverzeichnisses erleichtern.

Wegen des erheblichen Umfangs steht Ihnen das neue Aufgabenverzeichnis in Form einer Download-Option auf der Homepage der Landeskirche unter [„http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/Kirchenämter“](http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/Kirchenämter) zur Verfügung.

### 2. Ausweisung von Pflicht- und Wahlaufgaben

Zu den Wahlaufgaben ist wichtig zu betonen, dass deren Ausweisung nicht unmittelbar zu einer Einschränkung der bisher in Anspruch genommenen Verwaltungsdienstleistungen führt. Es bedarf künftig einer Verständigung der Kirchenkreise mit dem Rechtsträger des jeweiligen Kirchenamtes über die Art und Weise der künftigen Erbringung von Wahlleistungen. In einem ersten Schritt wäre also ein Konsens über den Umfang an Wahlaufgaben, also an Mehrleistung in Bezug auf die Quantität oder Bearbeitungsintensität von Aufgaben herzustellen. Anschließend würde sich eine Prüfung durch die Kirchenkreise zusammen mit den Kirchengemeinden, welche der identifizierten Wahlaufgaben auch zukünftig durch das Kirchenamt erledigt werden sollen.

Erst wenn insoweit verbindlich Klarheit hergestellt worden ist, kann mit dem Rechtsträger des Kirchenamtes über die Modalitäten der Erbringung der Verwaltungsdienstleistungen für diese Wahlaufgaben verhandelt werden.

Wir bitten zu bedenken, dass Voraussetzung für eine effektive und damit weniger personalintensive Verwaltung ist, dass über die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises eine möglichst einheitliche Regelung getroffen wird.

Mit der Ausweisung von Wahlaufgaben wird die Option geschaffen, zukünftig in unterschiedlicher Ausprägung erbrachte Verwaltungsdienstleistungen verursachergerechter refinanzieren zu können. Der Rechtsträger des Kirchenamtes kann für die Erledigung von Wahlaufgaben von dem Kirchenkreis, dessen Kirchengemeinden derartige Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zusätzliche Finanzmittel zur Vorhaltung des zur Erledigung erforderlichen Personals erwarten. Über Umfang der Wahldienstleistungen und den daraus resultierenden Mehrbedarf sind örtliche Vereinbarungen zu treffen.

Mit der Verfeinerung des Aufgabenverzeichnisses ergeben sich gute Möglichkeiten für die Standardisierung von Verwaltungsdienstleistungen. Mittlerweile sind fast alle Kirchenämter jeweils für mehrere Kirchenkreise zuständig. Um in diesen vergrößerten Strukturen möglichst effektiv arbeiten zu können, bietet es sich verstärkt an, eine Standardisierung in der Dienstleistung für die Kirchenkreise und ihre Kirchengemeinden zu prüfen.

### 3. Prüfung des Änderungs- und Ergänzungsbedarfs

Die Rahmenbedingungen, die Kirchenämter bei der Erbringung ihrer Verwaltungsdienstleistungen beachten müssen, verändern sich fortlaufend. In den Vorbemerkungen zum Aufgabenverzeichnis haben wir konkrete Anlässe genannt, die in den nächsten Jahren zu einer Änderung oder Ergänzung des Aufgabenverzeichnisses führen dürften. Hierauf wird verwiesen. Das neue Aufgabenverzeichnis wird daher nach ca. einem Jahr auf diesen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen sein.

Zugleich interessiert es uns, welche Erfahrungen die Kirchengemeinden mit dem neuen Aufgabenverzeichnis machen. Wir bitten die Kirchenvorstände daher ausdrücklich darum, uns darüber zu berichten und ggf. Anregungen oder konkrete Vorschläge für unsere Prüfung des Änderungsbedarfes zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und Verbandsvorstände der  
der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdruck für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die  
Kirchenkreisämter und Kirchenämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Ämter für Bau- und Kunstpflege (mit Abdrucken für die Außenstellen)

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Regionalstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen